

Wo bleibt die Strafvollzugsreform und Anstaltsreform?

Autor(en): **Moor, Emmy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **28 (1949)**

Heft 7

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-336207>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ROTE REVUE

28. Jahrgang

Juli 1949

Heft 7

EMMY MOOR

Wo bleibt die Strafvollzugsreform und Anstaltsreform?

Es handelt sich hier um einen «organisierten Übelstand», der nicht durch bloße Verbesserungen geheilt werden kann. C. A. Loosli.

Jahre- und jahrzehntelang kämpft man in einer Sache scheinbar umsonst. So und so manche Niederlagen und verpaßte Gelegenheiten gehen vorüber. Nichts scheint sich zu ändern. Aber je fester das reaktionäre Bollwerk, um so weniger kommt der Kampf deswegen zum Stillstand. Vor gut hundert Jahren haben in der Schweiz noch Folter, Staupbesen, Brandmarkung und Tod durch den Strang regiert. Seit 1942 besitzen wir ein schweizerisches Strafrecht, das zum erstenmal den umfassenden Versuch unternimmt, die Kriminalität als soziale Krankheit oder als abnorme Veranlagung zu bekämpfen und im Strafvollzug neue Wege zur Verbrechensbekämpfung einzuschlagen.

Das ist ein weiter Weg, der die langen Stillstandsperioden und Rückschläge klein und bedeutungslos erscheinen läßt. Das neue Recht ist der sichtbare Beweis dafür, daß auch Gesetzesnormen, die in jahrhundertealten Überlieferungen verankert sind und ihre Nahrung aus dem uralten menschlichen Rache- und Sühnebetrieb schöpfen, unaufhaltsamer Wandlung unterworfen sind. Ja, daß auch der scheinbar unerschütterlichste Rechtsgrund immer nur der Rechtsgrund einer bestimmten menschlichen Entwicklungsepoche gewesen ist. Das heißt, wenn wir über das persönliche Menschenleben hinauszusehen vermögen, so können wir, nach jedem Engpaß, nach jedem Rückschlag der Entwicklung, eines Tages ein neues Recht siegreich in Kraft treten sehen.

Nach der ungeheuren Rechtszersplitterung in 25 grundverschiedene kantonale Strafrechte ist schon die Vereinheitlichung in ein gesamtschweizerisches Strafrecht ein großer Fortschritt gewesen. Aber der schmerzlichste Beweis, wieviel es braucht, um das neue Recht gegen jahrzehntealte Einrichtungen und Gewohnheiten und Prestigerücksichten in der Praxis durchzusetzen, ist das Schicksal der im Gesetz vorgeschriebenen Strafvollzugs- und Anstaltsreform. Obwohl jeder halbwegs Eingeweihte weiß, daß mit dieser Strafvoll-

zugs- und Anstaltsreform die Fortschritte in der Verbrechensbekämpfung im neuen Recht stehen und fallen, ist sie bis heute zum größten Teil auf dem Papier oder in Provisorien steckengeblieben, die schließlich die Verwirklichung der vorgeschriebenen Neuerungen nicht nur verschleppen, sondern regelrecht verhindern.

Man weiß, das neue Recht verlangt stufenweise Trennung der Kriminellen, je nach dem Grade der Gefährdung und der Besserungsfähigkeit. Und es verlangt diese Trennung nicht nur bei Jugendlichen, sondern auch bei erwachsenen Rechtsbrechern, und nicht nur bei den Männern, sondern auch bei dem noch viel rückständigeren Strafvollzug für Frauen. Es verpflichtet die Kantone auch zur vermehrten und verbesserten Ausbildung des Personals, zur inneren Reform der bestehenden Anstalten, zum stufenweisen, erzieherischen Strafvollzug, zur durchgängigen Einführung des Einzellensystems, zum Ausbau der Schutzaufsicht für die Entlassenen. Es ordnet für Trinker und krankhaft veranlagte, gemindert zurechnungsfähige Kriminelle die Heilbehandlung an, die der Richter im Urteil heute ganz oder teilweise an Stelle der Strafe setzen kann.

Den eigentlichen Wendepunkt gegenüber dem bisherigen, alten Strafvollzug bilden die vorgeschriebenen neuen Anstalten mit grundlegend neuem Charakter. Gerade durch sie will das neue Recht eine Änderung des bisherigen Strafvollzugssystems herbeiführen. Das beweisen vor allem die von ihm verlangten Arbeitserziehungsanstalten für besserungsfähige Männer und Frauen, die nichts mit den Strafanstalten zu tun haben, die im bisherigen Strafvollzug diesen Namen tragen. Diese speziellen *neuen* Anstalten sollen ausschließlich erzieherischen Charakter haben und müssen von jedem Strafanstaltsbetrieb, sogar vom bloßen Odium einer Strafanstalt, streng getrennt und nach völlig anderen, neuen, fortschrittlichen Grundsätzen aufgebaut sein. Wir besitzen aber in der ganzen Schweiz – außer der zürcherischen Anstalt Uitikon und gewissen Anfängen in Saxenried (St. Gallen) sowie in Lugano – noch keine solchen speziellen Arbeitserziehungsanstalten für junge Besserungsfähige, obwohl sie das Beste in der Anstaltsreform darstellen. (Wir dürfen ja nicht die Anstalten für Jugendliche damit verwechseln.)

Es gibt auch immer noch keine spezielle Anstalt für kriminelle Psychopathen, obwohl im Hinblick auf die neuen Maßnahmen dringend eine gesamtschweizerische Anstalt dieser Art nötig wäre, da für die vom Gesetz vorgeschriebene Heilbehandlung oder Versorgung dieser unglücklichen, krankhaft und abnorm veranlagten Kriminellen weder die Strafanstalten noch die Irrenhäuser in Frage kommen.

Desgleichen fehlen auch die vom Gesetz vorgeschriebenen separaten Ver-

wahrungsanstalten für vielfach Rückfällige, obwohl das Gesetz gerade mit dieser strengen Absonderung den besserungsfähigen Rechtsbrecher vor dem schwer korrigierbaren oder nicht mehr korrigierbaren Kriminellen schützen will. Aber gerade hier haben wir das Muster eines verhängnisvollen Provisoriums, das Dauercharakter anzunehmen droht. Wenn überhaupt abgesondert, so werden Verwahrungsgefangene in den Zuchthäusern in eine Abteilung getan, die nun einfach den Namen «Verwahrungsabteilung» erhält; aber tagsüber arbeiten diese Leute meistens eben in Gemeinschaft mit den übrigen Strafgefangenen. Und ähnlich ist es auch bei den jungen Besserungsfähigen, die in die neuen Arbeitserziehungsanstalten gehörten. Man macht irgendwo eine «Abteilung» für sie und läßt sie dann doch mit den übrigen Gefangenen arbeiten, obwohl das Gesetz so ausdrücklich vorschreibt, diese Leute «von jedem Strafanstaltsbetrieb», ja vom «bloßen Odium einer Strafanstalt» fernzuhalten. Es sind schon vier Jahre her, seit Prof. Delaquis, Generalsekretär der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission und wohl *die* Autorität unseres Strafvollzuges, in einem Vortrage vor dem Zürcherischen Juristenverein (siehe «NZZ», 28. Januar 1944) auf die Gefahr gerade dieser Provisorien aufmerksam gemacht und erklärt hat, daß sie der vom Gesetz vorgeschriebenen Reform nur hinderlich seien. Dennoch würden leider gerade diese provisorischen Lösungen schon von vielen Anstalten als endgültig betrachtet. Aber die bloße Änderung der Anschrift genüge eben nicht, um den Charakter einer Strafanstalt zu ändern. Heute haben wir das Jahr 1949, und wie recht hat Delaquis behalten! Nicht minder recht, wie mit seiner andern Befürchtung, daß auf ein interkantonales Gemeinschaftswerk keine großen Hoffnungen gesetzt werden könnten, da jeder lieber im eigenen Kanton etwas Mittelmäßiges habe, als interkantonale etwas Gutes. Aber schon damals, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, sah sich Delaquis zu dem Schluß gezwungen: In einer regional überkantonalen Lösung würde immerhin die Möglichkeit liegen, «das noch aus dem Gedanken des Gesetzes zu retten, was noch zu retten ist».

Heute sind fünf weitere Jahre verflossen, ohne daß es zu einer solchen interkantonalen Lösung gekommen wäre. Wohl hatten sich schon damals die kantonalen Justizdirektoren mit weiteren Fachleuten zu einer «Schweizerischen Strafvollzugskommission» zusammengeschlossen, die sich auch mit Projekten einer interkantonalen Anstaltsreform befaßt. Aber kein fertiges Projekt, kein fertiger Plan ist bis heute der Öffentlichkeit vorgelegt worden, obwohl zweifellos in dieser Kommission eine Anzahl Leute sind, die ganz auf der Seite der vom Gesetz geforderten Anstaltsreform stehen.

Der folgenschwere Kompromiß, den Kantonen zwanzig Jahre Zeit zu

geben, die neuen Anstalten einzurichten, hat viel dazu beigetragen, daß kein Kanton sich beeilte, die papierenen Vorschriften zu wirklichen Fortschritten zu machen. Dennoch ist es unverständlich, daß die Solidarität der Kantone in dieser Sache bis heute so völlig versagte. Namentlich, da das Gesetz bekanntlich ausdrücklich vorsieht, daß sich die Kantone untereinander zusammen tun können, um *gemeinsam* die neuen Anstalten zu schaffen, die für einzelne, kleinere Kantone zu kostspielig und auch unnötig sein können. Auch weiß man, daß der Bund an die Kosten dieser neuen Anstalten 50 bis 70 Prozent übernimmt. Die gesetzgebenden Räte haben dies aus gutem Grunde so beschlossen. Sie wußten, daß ohne Anstaltsreform das neue Recht ebenso wenig zu einer erfolgreichen Verbrechensbekämpfung kommen werde, wie unter den Systemfehlern des bisherigen, alten Strafvollzugs.

Denn was verlangen wir letzten Endes vom Strafvollzug? Doch wohl das eine, daß er das Verbrechen bekämpfen, den Kriminellen bessern hilft. Diese Leute sollten mindestens nicht schlechter, als sie hineingegangen sind, aus unseren Strafanstalten wieder herauskommen. Wenn die Mehrzahl schlechter statt besser aus unseren Zuchthäusern und Gefängnissen wieder herauskommt, dann stimmt mit dieser Verbrechensbekämpfung etwas offenbar nicht. Soviel ist sicher auch dem Laien klar. Und da zeigt nun der Gerichtssaal, mit seinem uferlosen Strom von Rückfälligen, genau wie die nüchternen Zahlen jeder Kriminalstatistik, seit Jahrzehnten ein erschreckendes Bild. Ich sage nichts Neues, wenn ich darauf verweise, daß in den Jahren 1931 bis 1937 in der Schweiz der Anteil der Rückfälligen unter allen Verurteilten auf 49,3 Prozent gestiegen ist. Das bedeutet also, daß rund die Hälfte aller Verurteilten in unserem Land Rückfällige sind. In Wirklichkeit ist aber die Rückfallhäufigkeit noch unendlich viel schlimmer, da der einzelne Rückfällige sehr oft nicht nur einmal, sondern mehrere Male und oft immer wieder rückfällig wird. Zehn- und zwanzigfache Vorstrafen sind keine Seltenheit, und oft genug registriert das Strafregister auch den Gewohnheitsverbrecher. In den dreißiger Jahren hat Prof. Pauli, der Chef des Statistischen Amtes des Kantons Bern, das Rückfälligkeitsproblem einer gründlichen Enquete unterworfen. Diese kam damals zum Resultat, daß von den Rückfälligen der Jahre 1924 und 1925 nach Ablauf von 5½ Jahren volle 75 Prozent, bei einer Kategorie besonders Rückfälliger sogar schon nach 4½ Jahren, 87 Prozent erneut rückfällig geworden waren. Dieses vernichtende Resultat erhielt die nüchterne amtliche Schlußfolgerung: «Man erhält aus diesen Ergebnissen den Eindruck, daß *wer einmal mit den Strafanstalten Bekanntschaft gemacht hat, weniger Hemmungen gegen kriminelle Neigungen zeigt, als derjenige, der vom Vollzug der Freiheitsstrafe bewahrt blieb.*»

Es fehlt uns der Raum, auf die Systemfehler im alten Strafvollzug mit Beispielen eingehen zu können. Nur der ausschlaggebendste dieser Systemfehler der bisherigen Strafanstalten soll nicht übergangen werden. Dr. Friedrich Wittels hat ihn in seinem Buche «Die Welt ohne Zuchthaus» ungefähr wie folgt umschrieben: Man kann aus keiner menschlichen Gemeinschaft ausgestoßen werden, ohne sogleich eine neue zu finden. Der erstmals Bestrafte, der seine kriminelle Tat in Gemeinschaft mit andern Entehrten in einer Strafanstalt verbüßen muß, verliert dadurch nicht nur seine Freiheit und seinen bisherigen Lebenskreis, er verliert moralisch auch den Boden unter den Füßen. In dieser gefährlichen Ausnahmeverfassung kommt er nun in die Strafanstalt und findet hier – auch zum erstenmal im Leben! – Schicksalsgenossen seiner neuen Lage, Ausgestoßene aus der Gesellschaft der anständigen und redlichen Menschen wie er selber. Und was draußen eben noch eine Schande gewesen ist, seine kriminelle Tat, ist hier, unter den neuen Kameraden, nur Beweis seiner Zugehörigkeit, Ehrentitel für die Tüchtigkeit, denen draußen, die einen hier einsperren können, etwas zurückzuzahlen. Diese verhängnisvolle Entdeckung hat auch ihre entsprechende Reaktion. Wenn nicht schon er selber, so bemüht sich nun doch seine neue Umgebung, ihn für den Ehrenkodex der Kriminellen, der Rückfälligen, der Erniedrigten und Beleidigten möglichst tüchtig zu machen. Und je zuchthäuslerischer diese Welt der Strafgefangenen gehalten ist, desto besser und nachhaltiger erzieht sie sich gegenseitig zum Haß und zur Abwehr gegen die Gesellschaft, die sie für dieses Los verantwortlich macht. So ist denn der Straftentlassene ein ganz anderer Mensch, als der Verurteilte, der diese Welt der Strafgefangenen nicht kennengelernt hat.

Wittels hat recht. Aus diesem Systemfehler heraus, besserungsfähige und schwerkorrigierbare oder nicht mehr korrigierbare Kriminelle zusammenzusperren, in der alten Gefängnis- und Zuchthausordnung, die keine stufenweisen Erleichterungen und Vorbereitungen auf das spätere normale Leben erlaubte, wurden unsere alten Strafanstalten zu Brutstätten des Verbrechens. Hier wurden die Adressen ausgetauscht, hier die kommenden gemeinsamen Händel für später ausgeknobelt, hier die Unerfahrenen zu Eingeweihten (und was für Eingeweihten!) der Unterwelt dressiert. Und je härter und steriler der Leerlauf dieses Lebens, das Rede- und Schweigeverbot, der stumpfsinnige «Spaziergang» im Kreise, je strenger die Hausordnung und ihre Strafen, um so raffinierter und unfehlbarer auch die Dressur auf der Gegenseite. Vor allem dort, wo die Gefangenen monate-, ja jahrelang in gemeinsamen Schlafsälen nachts ihrem Schicksal überlassen sind. Auch Dr. Paul Reiwald sagt mit Recht, daß die «Zwangserziehung» im heutigen Strafvollzug Kriminelle und Asoziale nicht

rettet, sondern dem Staat nur Feinde zuführt; nach dem elementaren physikalischen Gesetz, wonach Druck Gegendruck erzeugt.

Einen neuen Weg geht bekanntlich Schweden unter der sozialdemokratischen Regierung. Sein Strafvollzug will verhüten, daß der Kriminelle durch seine Strafe, die Freiheitsentziehung in einer Anstalt, zum dauernden Schädling der Gesellschaft wird. Er soll in der Anstalt und erst recht in den auf Selbstverwaltung beruhenden Kolonien im Gegenteil «zur *Anpassung an die Gemeinschaft*» erzogen werden, wie das schwedische Gesetz sein Ziel so treffend umschreibt. Die Anstaltsreform im neuen schweizerischen Strafrecht will im Prinzip genau dasselbe. Die Diskussion über den schwedischen Strafvollzug sei kompetenteren Kennern überlassen. Zwei seiner Grundpfeiler, um das gesteckte Ziel zu erreichen, sind jedoch zweifellos für jeden – auch für unseren – Strafvollzug die erfolgversprechendste Lösung. *Es sind seine kleinen, dezentralisierten Anstalten und die Kolonien, die auf dem Selbstverwaltungsprinzip beruhen.* Jede moderne Anstaltsreform sollte auf diesen beiden Pfeilern aufgebaut sein.

Unsere meisten wichtigsten Anstalten sind viel zu groß, als daß beim einzelnen Gefangenen wirklich eine persönliche erzieherische Einwirkung möglich wäre. Es fehlt zudem in unseren Anstalten durchweg an genügend Personal, und vor allem an geschultem Personal. Der chronische Personal-mangel führt auch zu weit übersetzten Arbeits- und Präsenzzeiten. Außerdem hat das Personal in der Regel zuwenig Möglichkeiten, die deprimierende Strafanstaltsatmosphäre mit anderen Eindrücken zu vertauschen, so daß schon alle diese Gründe es erklären, wenn vielen dieser Leute oft mangelndes Verständnis, Unzufriedenheit und Gereiztheit gegenüber den in ihre Gewalt gegebenen Insassen vorgeworfen wird. Erste Voraussetzung jeder Strafvollziehungsreform ist denn auch eine Vermehrung des Personals mit entsprechender Verkürzung seiner Arbeits- und Präsenzzeit. Auch müssen die Lohn- und Arbeitsbedingungen von Grund auf verbessert werden, wenn dieser schwere Beruf für erzieherisch geschulte und fähige Leute erstrebenswert werden soll. Die Personalfrage ist eine der entscheidendsten Fragen einer erfolgreichen Anstaltsreform. Darum ist das neue Recht auch nicht erfüllt, wenn «die vermehrte und verbesserte Ausbildung des Personals», die es verlangt, in einem jährlichen Tageskurs besteht. Für die neuen erzieherischen Maßnahmen des Gesetzes, überhaupt für alle Reformen im Strafvollzug, kann man nur auf das Personal zählen, wenn es auch die entsprechende Schulung erhalten hat. Darum müßte, ähnlich der Krankenpflegerinnen-Ausbildung, eine Musterkolonie des neuen Strafvollzuges zugleich als Schule für das Strafanstaltspersonal eingerichtet werden, die das männliche und weibliche Personal in

einem mehrmonatigen Kursus zu absolvieren hätte, ehe es in einer andern Anstalt angestellt werden könnte. Auch die jüngeren, bereits tätigen Leute müßte man nach und nach diese Schule passieren lassen.

Nichts stellt höhere, schwierigere Anforderungen an einen menschlichen Charakter, als andauernd andere Menschen in seiner Gewalt zu haben. Und die Menschen, die letzten Endes unmittelbar dem Kriminellen gegenüber den Strafvollzug durchführen, sind das Personal der Strafanstalten. Ob sie ihre Aufgabe gut oder mittelmäßig oder schlecht ausführen, davon hängt zum größten Teil der Erfolg aller Reformen ab. Es sollte darum künftig nicht mehr vorkommen dürfen – jedenfalls nicht, wenn man dem Gesetz nachleben will –, daß bei der Anstellung der gute Meisterknecht oder der gute Handwerker vor der charakterlichen und geistigen Eignung als Aufseher den Ausschlag gibt. Außerdem gehörten zur ständigen Equipe einer Anstalt, die erzieherische Resultate erreichen will, zweifellos auch ausgebildete Heilpädagogen und Fürsorger. Leitung und Personal wären dadurch nicht nur von schwierigen Fällen entlastet, sondern es wäre vielen unglücklichen Außenseitern und Lebensuntüchtigen geholfen, die vielleicht sonst ein ganzes Leben lang, sich und der Allgemeinheit zur Last, zwangsversorgt bleiben müssen.

Eine der dringlichsten Aufgaben erfolgreicher Verbrechensbekämpfung ist bestimmt eine spezielle gesamtschweizerische Lösung für kriminelle Psychopathen. In der Kriminalität sind Psychopathen Legion, da jede solche Veranlagung bei mangelhafter Erziehung, verpfuschter Jugend und schlechten sozialen Verhältnissen eine um so gefährlichere Entwicklung nimmt, je labiler, haltloser, beeinflufbarer und mangelhafter die seelisch-geistige Veranlagung eines Menschen ist. Und später einmal, eingepfercht in eine Strafanstalt, der Beeinflussung der Mitgefangenen ausgesetzt, sind selbstredend gerade Psychopathen wiederum die am stärksten Gefährdeten, weil sie seelisch am wehrlosesten und widerstandslosesten sind. Darum wird unter dem alten Strafvollzugssystem die hohe Rückfälligkeit unter diesen Unglücklichen nie zurückgehen.

Wie alle neuen Anstalten, sollte auch die Anstalt für kriminelle Psychopathen nicht in einer einzigen großen Anstalt zentralisiert sein, sondern als eine Spezialsiedlung gebaut werden, die sowohl für die nötige Absonderung wie für die stufenweise Wiederanpassung an das normale Leben der geeignetste, erfolgversprechendste Rahmen wäre. Überhaupt müßte *die Siedlung*, mit kleinen, dezentralisierten Häusern und den dazugehörigen Außenkolonien für die Gebesserten, zum Typus aller neuen Anstalten werden. Könnten sich die Kantone endlich zu gemeinsamen regionalen Lösungen zusammenfinden, wären wir imstande, *etwas Ganzes* zu machen. In einer Siedlung, mit dezentra-

lisierten Betrieben, ist der Strafvollzug unendlich viel anpassungsfähiger und beweglicher, der einzelne Insasse weit besser überschaubar und zu beeinflussen, das Leben ist natürlicher und nicht in einen so starren sterilen Leerlauf gezwängt, wie dies in den großen geschlossenen Anstalten der Fall ist, die mehrere hundert Insassen beherbergen. Die Siedlung ist auch der Weg zur «Gemeinschaftstherapie», die der Asoziale braucht, um wieder den Zugang zu den andern zu finden.

Der für den neuen Strafvollzug grundlegende Artikel 37 schreibt vor: «Der Vollzug der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten.» Dieser neue Geist muß im Strafvollzug endlich die Führung übernehmen. Auch die kantonalen Parlamente und die Öffentlichkeit müssen sich endlich gegen die jahrelange Verschleppung und Sabotage der seit über sieben Jahren in Kraft getretenen Strafvollzugs- und Anstaltsreform ernsthaft zur Wehr setzen. Vor allem müssen die vorgeschriebenen neuen Anstalten verwirklicht werden. Und mit den Arbeitserziehungsanstalten für die besserungsfähigen Kriminellen müßte man beginnen und selbstverwaltete Kolonien daraus machen.

Arbeitskolonien mit Arbeitstherapie gibt es auch bei uns an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zwecken. Ein Beispiel aber, das für den ganzen Strafvollzug als musterhaft gelten kann, sind die «freien Kolonien» der psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalt Waldau bei Bern, die Prof. Klaesi ursprünglich nur für gebesserte Geisteskranke eingerichtet hat, wo aber bald einmal auch kriminelle Psychopathen aufgenommen worden sind. Sie bestehen seit 1933. Aus ganz kleinen, bescheidenen Anfängen haben sich diese selbstverwalteten Kolonien hochgebracht. Und entscheidenden Anteil daran haben die Menschen, die vorher samt und sonders Außenseiter und Versager gewesen und hier zu einer Arbeits- und Lebensgemeinschaft geworden sind. Für die einen, Kranken, sind die Kolonien Daueraufenthalt, für die andern eine Zwischenstation, um bei größtmöglicher Freiheit und größtmöglicher Selbstverantwortung die Mühen und Risiken des normalen Lebens wieder meistern zu lernen. Diese Kolonien waren gerade für jene Psychopathen ein Erfolg, die infolge ihrer angeborenen oder erworbenen seelischen Anomalie, ihrer Haltlosigkeit, Beeinflußbarkeit und Charakterschwäche oder ihrer moralischen Defekte eine Umgebung brauchen, in der – wie Prof. Klaesi dies so treffend formuliert – sie es lernen können, auf eine erträgliche, aber auch ersprißliche Art neurotisch oder geisteskrank (oder eben psychopathisch) zu sein. Dieses Geheimnis, aus den Nacht- und Schattenseiten des menschlichen Charakters, der menschlichen Veranlagung, etwas Ersprißliches zu machen, mit andern

Worten, *den Menschen zu lehren, mit seinen Fehlern zu leben*, dieses Geheimnis vielleicht wahrster Erziehungskraft für jeden von uns, ist vor allem auch die Kunst jeder erfolgreichen Verbrechensbekämpfung.

HARALD HUBER

Zur „Aufweichung“ des Jesuitenverbotes

Votum im Nationalrat, 8. Juni 1949

Herr Kollege Wick hat sich durch sein ausführliches Votum ein zweifaches Verdienst erworben. Einmal hat er die Angelegenheit wieder besser ins Rampenlicht der öffentlichen Diskussion gerückt, so daß sie nicht nach einem kurzen Zwiegespräch zwischen dem Interpellanten und dem Vertreter des Bundesrates in der Versenkung verschwindet. Angesichts der Bedeutung, die dieser Frage heute noch zukommt, ist dies gut.

Ich möchte mich persönlich weder mit der Opportunität des Jesuitenverbotes noch mit der Opportunität seiner Revision befassen. Ich möchte lediglich feststellen, daß meiner Meinung nach Dr. Wick doch wohl nicht im Namen des ganzen katholischen Volksteiles sprechen konnte. Denn es steht fest, daß ein großer Teil unserer katholischen Mitbürger heute eine Auffassung der Toleranz vertritt, die es uns ermöglicht, gerade auch in Kantonen mit geteilten Glaubensrichtungen in einem guten Einvernehmen zusammenzuleben.

Wenn ich mich in dieser Frage zum Wort gemeldet habe, geschah es vor allem des zweiten Momentes wegen. Die *Rechtsbetrachtungen* des Herrn Kollegen Wick müssen unbedingt noch beleuchtet werden. Ich komme zum zweiten Verdienst seines Votums, das darin liegt, daß er indirekt die unmögliche These desavouiert hat, die seinerzeit Prof. Dr. Schenker über die Tragweite des Art. 51 vertrat, auf die der Interpellant bereits angespielt hat. Ich hoffe jedenfalls, daß das Stillschweigen des Herrn Dr. Wick als Desavouierung jener Auffassung gedeutet werden darf, nicht als *reservatio mentalis* angesichts des hierfür vielleicht doch nicht ganz günstigen Forums*.

Aber Herr Kollega Wick hat dann seine eigene Verfassungslehre entwickelt, die nicht unwidersprochen bleiben darf.

* Prof. Dr. A. Schenker hatte erklärt: «Über den Jesuitenparagrafen kann man nur eindeutig katholisch denken, er sei eine Verletzung der gottgegebenen Kirchenfreiheit durch den Staat und deswegen unverbindlich im Gewissen und rechtsunwirksam. Deshalb kann und darf kein Katholik darauf bestehen, daß er respektiert wird, und kein Katholik kann es objektiv irgend jemand erlauben, auf seiner Respektierung zu bestehen.»